

## **Niederschrift Nr. GR/010/2021**

über die am **Montag, den 20.12.2021** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesende:

**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr  
Herr GV Hermann Stern  
Herr GV DI (FH) Markus Müller  
Herr GR Benjamin Steirer  
Herr GR Manfred Schwab  
Herr GR Robert Fankhauser  
Frau EGRin Regina Peer

**"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Frau GRin Anita Siller  
Herr GR Josef Pfurtscheller  
Herr GV Karl Pfurtscheller  
Herr GR Georg Gleirscher  
Herr EGR Robert Ribis

**"Zukunft Neustift"**

Herr GR Dr. Friedrich Siller

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GV DI Daniel Illmer  
Herr EGR Peter Ranalter

**"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "**

Herr GR Martin Pfurtscheller

**"Freier Mandatar"**

Herr GR Patrick Berger

**Weiters anwesend:**

Herr Gebhard Haas und Gerhard Stern,  
Mitarbeiter der Finanzabteilung

Entschuldigt abwesend:**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr GR Florian Stern

wird von EGR Peer Regina vertreten

**"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

wird von EGR Ribis Robert vertreten

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GR DI Norbert Gleirscher

wird von EGR Ranalter Peter vertreten

**TAGESORDNUNG:**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
  - 2.1. Gste 264, .619, 1650/1, 1653, 1654/1, 1657/2 und 3542/3 (Hubert Pfurtscheller)
    - a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste .264; .619, 1650/1, 1653, 1654/1, 1657/2 und 3542/3 (in Schaller)
    - b) Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst 1654/1 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet - ca. 433 m<sup>2</sup>
    - c) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 1654/1
  - 2.2. Antrag auf Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche von ca. 810 m<sup>2</sup> des Gst 1263/1 (Johann Pfurtscheller)
  - 2.3. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 654/3 (DI Andrea Illmer-Zotlöterer und DI Daniel Illmer)
  - 2.4. Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital zur Vorprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung
3. Gemeindegutsagrargemeinschaft
  - 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung von ca. 8 m<sup>2</sup> aus Gp. 673/1 in EZ 261 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) an Herrn Mag. Christoph Gleirscher und Vereinigung mit seinem Grundstück 666/10 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
  - 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Grundinanspruchnahme zur Verlegung des Bachbettes der Ruetz im Bereich der Gp. 2179/1 (Falbeson) Fluss-KM 26,21 bis Fluss-KM 26,40 laut vorliegendem Projekt "Ruetz Vorsorgemaßnahmen - Mündung Falbesoner Bach"
4. Voranschlag 2022
  - 4.1. Präsentation des Voranschlages 2022 durch Bürgermeister Mag. Peter Schönherr und Finanzverwalter Gebhard Haas

- 4.2. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages 2022
5. Beratung und Beschlussfassung über die Subvention der Postpartnerschaft
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Schüler- und Kindergartenbeförderung für das Schul-/Kindergartenjahr 2021/2022
  - 6.1. Abschluss des vorliegenden Dienstleistungsauftrages für die Kindergartenbeförderung im Kindergartenjahr 2021/2022
  - 6.2. Abschluss des vorliegenden Dienstleistungsauftrages für den Schülergelegenheitsverkehr im Schuljahr 2021/2022
7. Personalangelegenheiten
  - Amtsleitung
  - Gemeindeverwaltung
  - Finanzverwaltung
  - Kinderbetreuung
  - Jugendraum
  - Haustechnik/Reinigung
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### Zu Punkt 1) der TO:

- Der TO-Pkt. 3.2. wird von der Sitzung genommen, es fehlen noch abschließende Abstimmungen mit der Forstabteilung.
- Einstimmig wird beschlossen, den Pkt. 7) (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
- Weiters wird einstimmig die Beratung über den Antrag von Hr. Daniel Pfurtscheller (Crazy Mister Sketch) für die Abhaltung eines „Urban Art Festivals“ im alten Schulgebäude Neustift/Dorf in die Tagesordnung aufgenommen.
- Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet über die am letzten Freitag stattgefundene 3. Besprechung in Angelegenheit Verkehrs- und Parkplatzregelung im Oberbergtal.

### Zu Punkt 2.1) der TO:

Herr Hubert Pfurtscheller ersucht die Gemeinde Neustift im Stubaital um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich seines Grundstückes 1654/1, KG Neustift , im Ortsteil Schaller, von derzeit Freiland in künftig Bauland.

Sein Sohn Daniel Pfurtscheller beabsichtigt, das auf diesem Grundstück bestehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude abzutragen und durch ein Wohnhaus zu ersetzen (Projekt liegt vor).

Der kleine bestehende landwirtschaftliche Betrieb würde aufgelassen und die landwirtschaftlichen Flächen in weiterer Folge verpachtet.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

- WLVS Sektion Tirol, Wilhelm-Geil-Straße 9, 6020 Innsbruck, GZ.: 3141/011-2021 vom 13.04.2021
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 01.12.2021
- Naturkundefachliche Stellungnahme der BH Innsbruck, Abt. Umwelt, Jagd und Fischerei, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 30.11.2021
- Wasserbautechnische Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Valiergasse, 6020 Innsbruck vom 16.09.2021, Zl.: BBAIBK-g334/1013-2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat. Neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch die erforderliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie ein auf das vorliegende Projekt abgestimmter Bebauungsplan zu erlassen.

A)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1650/1, 1653, 1654/1, 1657/2, .619, .264 (alle zur Gänze) sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 3542/3, alle KG Neustift im Stubaital, ProjektNr.: ork\_nst21005\_v2 der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 01.12.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:**

- **Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches W 97a lt. Änderungsplan**
- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche, der ökologisch wertvollen Freihaltefläche und der weißen Fläche im vorgenannten neuen baulichen Entwicklungsbereich W 97a lt. Änderungsplan**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

B)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 03.12.2021, Zahl: 334-2021-00015 im Bereich des Grundstückes 1654/1, KG 81123 Neustift (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Grundstück 1654/1 KG 81123 Neustift rund 433 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

C)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 1654/1, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B4.24 Schaller Pfurtscheller vom 07.12.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 2.2) der TO:

Herr Johann Pfurtscheller ersucht den Gemeinderat um Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1263/1 in Stackler (ca. 810 m<sup>2</sup>), um dort einen Parkplatz samt Lagerschuppen verwirklichen zu können.

Dazu liegen folgende Gutachten vor:

- Lawinentechnisches Gutachten der Sektion Tirol der WLW, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Zl.: 3141/085-2021 vom 30.11.2021

- Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung, Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, Zl.: BBAIBK-5/629-2021 vom 03.12.2021
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 14.12.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, zunächst die Änderung des ÖRK mit der Festlegung einer dem Antrag entsprechenden Sondernutzung zu beschließen. In weiterer Folge soll dann die Änderung efwp erfolgen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf **a)** über die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Neustift und **b)** über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1262/1 und 1263/1, beide KG Neustift im Stubaital, ProjektNr.: ork\_nst21057\_v1 der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 14.12.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**a) Der Entwurf sieht folgende Änderung/Ergänzung der textlichen Anlage zur Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:**

**beim Punkt 1 wird im Abschnitt STACKLER/AUE im Anschluss an den Zähler 71 folgender Zähler hinzugefügt:**

**71a S Z1 D4 Parkplatz und Lagergebäude**

**b) Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:**

➤ **Neufestlegung des Sondernutzungsstandortes außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen S71a Parkplatz und Lagergebäude lt. beiliegendem Änderungsplan**

➤ **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Bereich des vorgenannten Sondernutzungsstandortes außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen S71a Parkplatz und Lagergebäude lt. beiliegendem Änderungsplan**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung a) der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital und b) des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 2.3) der TO:

Herr DI Daniel Illmer und Frau DI Andrea Illmer-Zotlöterer beabsichtigen im Bereich des Grundstückes 654/3 in Neder/Pinnisweg ein Wohnhaus zu errichten. Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift wird um die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung einer Bau-grenzlinie im Bereich der Nordecke ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Be-schlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., mit **15 Ja-Stimmen** gegen **1 Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grund-stückes 654/3, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B2.25 Neder Illmer vom 14.12.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Be-schluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnah-mefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abge-gaben wird.*

GR DI Daniel Illmer hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TO-Punkt nicht teilgenommen.

Zu Punkt 2.4) der TO:

Einleitend berichtet GR DI Daniel Illmer, Obmann des Raumordnungsausschusses über die langwierigen und intensiven Beratungen im Rahmen zahlreicher Sitzungen und betont dabei noch einmal die Wichtigkeit des Instrumentes Raumordnung für die künftige Entwicklung des Ortes.

Anschließend erläutert Raumplaner DI Friedrich Rauch ausführlich anhand einer Präsentation die Eckpunkte des vorliegenden Entwurfes der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungs-konzeptes hinsichtlich Verordnungsplan, Verordnungstext samt textlicher Erläuterungen und der Notwendigkeit der Vorlage des Entwurfes zur Vorprüfung.

Im Entwurf des Verordnungstextes werden insbesondere neue Einteilungen über Dichtezonen getroffen, dichtebezogene Bauungsregeln für eine Bauungsplanpflicht festgelegt sowie im Interesse des Schutzes des Orts- und Straßenbildes einige textliche Festlegungen getroffen.

Zum generellen Ablauf der Vorprüfung erläutert der Raumplaner, dass der Entwurf der Ände-rung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital bereits vor dem eigentlichen Auflageverfahren einer Vorprüfung durch die diversen Dienststellen des Landes und des Bundes zu unterziehen ist und erst nach Abschluss des Vorprüfungsverfah-rens, welches erfahrungsgemäß eine Zeitspanne von ca. 6 Monate in Anspruch nehmen wird, mit dem mit Auflageverfahren begonnen werden darf.

Der im Rahmen der heutigen Sitzung zur Vorprüfung vorgelegte Entwurf wird vom Gemein-derat lediglich als geeignet beurteilt, geprüft zu werden, stellt aber noch nicht den endgültigen ÖRK-Entwurf dar!

Der Entwurf kann bis zur 1. Auflagebeschlussfassung vom Gemeinderat jederzeit noch abgeändert werden.

Die zeitliche Dringlichkeit der Vorprüfung des Entwurfes ergibt sich aus der unbedingten Notwendigkeit einer Vorprüfung (festgelegt im Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005) sowie aufgrund einer aktuellen Novelle des TROG, dass ab 1.1.2022 eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des derzeit geltenden ÖRK nicht mehr zulässig ist. Das heißt im konkreten Fall für die Gemeinde Neustift, dass allfällige Neuwidmungen ab dem 05.05.2023 so lange nicht mehr möglich wären, bis die entsprechende Beschlussfassung der Fortschreibung des ÖRK durch den GR erfolgt ist!

Aufgrund der zu erwartenden Dauer des Vorprüfungsverfahrens und der kurzen Zeitspanne bis zum Ablauf des geltenden ÖRK, ist ein möglichst rascher Start der Vorprüfung dringend anzuraten.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist erfahrungsgemäß mit den ein oder anderen Einwendungen der einzelnen Dienststellen zu rechnen. Auch damit haben sich die Gremien dann wieder zu befassen und ist der Entwurf möglicherweise entsprechend anzupassen. Erst nach positivem Abschluss des Vorprüfungsverfahrens kann mit Auflageverfahren begonnen werden.

Der Gemeinderat diskutiert das Konzept und die Notwendigkeit der Vorprüfung, Bgm. Mag. Peter Schönherr und DI Rauch beantworten verschiedene Anfragen in diesem Zusammenhang.

GR. Josef Pfurtscheller bemerkt, dass das Raumordnungskonzept langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Gemeinde hat, festgelegte Siedlungsgrenzen sind bindend. Nicht alle Entscheidungen im Raumordnungsausschuss sind einstimmig getroffen worden.

GR Karl Pfurtscheller weist darauf hin, dass für eine genauere Durchsicht des Entwurfes zu wenig Zeit war und er daher nicht mitstimmen wird.

GR. Dr. Friedrich Siller erklärt, dass er für die Vorlage des Entwurfes ist, er sich jedoch eine Zustimmung zum Konzept freihält.

Der Gemeinderat beschließt mit **14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen** (Pfurtscheller Karl, Pfurtscheller Josef und Siller Anita) den vorliegenden Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den zuständigen Behörden zur Vorprüfung vorzulegen.

Zu Punkt 3.1) der TO:

Für die Verbesserung der Abflussverhältnisse der Ruetz im Bereich Zeggerbrücke tritt Herr Georg Schönherr, Erlenweg 2, das Grundstück Gp. 679 an die Gemeinde ab. Im Gegenzug erhält Herr Schönherr ein flächengleiches Grundstück aus der Gp. 359/1 des Herr Mag. Christoph Gleirscher. Diese Teilfläche verfügt jedoch über keine rechtlich gesicherte Zufahrt. Herr Gleirscher ist nun bereit Herrn Schönherr die Dienstbarkeit eines Geh- und Fahrrechts auf der dafür notwendigen Fläche der Gp. 359/1 einzuräumen.

Als Entschädigung für diese Dienstbarkeitseinräumung möchte Herr Gleirscher eine kostenlose Grundabtretung im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> aus Gp. 673/1 (GGAG) und Zuschreibung zu seiner Gp. 666/10.



Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes **einstimmig** die kostenlose Abtretung von 8 m<sup>2</sup> aus Gp. 673/1 (GGAG) und Zuschreibung zu Gp. 666/10 (Gleirscher Christoph).

Sollte der Grundtausch zwischen Herrn Georg Schönherr und Herrn Mag. Christoph Gleirscher nicht durchgeführt werden, beschließt der Gemeinderat mit gleichem Stimmverhältnis, dass Herr Mag. Gleirscher die gegenständlichen 8 m<sup>2</sup> aus Gp. 673/1 zu einem Kaufpreis von € 200,-/m<sup>2</sup> erwerben kann.

Die mit diesem Grundgeschäft verbundenen Vermessungskosten trägt die GGAG Neustift. Alle weiteren Kosten (Umwidmung, grundbücherliche Durchführung, etc.) trägt Herr Mag. Gleirscher.

Zu Punkt 3.2) der TO:

TO-Punkt wird von der Tagesordnung genommen!

Zu Punkt 4.1) der TO:

Hinsichtlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2022 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern eine Ausfertigung des Haushaltsplanentwurfes 2022 rechtzeitig zur Durchsicht zugestellt. Aus diesem Grunde wird von einer Aufzählung aller Einnahmen- und Ausgabenposten etc. Abstand genommen.

Bürgermeister und Finanzverwalter erläutern im Rahmen einer Bildschirmpräsentation den Voranschlagsentwurf 2022. Wesentliche einmalige Ausgaben und verschiedene Größen werden vorgetragen.

Zu Punkt 4.2) der TO:

Im Zuge einer Diskussion werden vom Bürgermeister Mag. Peter Schönherr verschiedene Anfragen im Zusammenhang mit dem Budget 2022 beantwortet.

GR Anita Siller verliest nachstehende Stellungnahme der Gemeinschaftsliste zum Voranschlag für das Jahr 2022:

### **1. Erstellung des Budgets:**

*Wie schon im Vorjahr hatten wir und auch andere Listen im Gemeinderat leider keine Möglichkeit, das Budget 2022 in irgendeiner Form mitzugestalten. Unser Beitrag beschränkte sich auf die Kenntnisnahme des fertigen Produkts, die Inhalte hatte unser Bürgermeister Peter Schönherr alleine bestimmt. Die Meinungen über eine „konsensorientierte Gemeindeführung“ gehen bekanntlich auseinander.*

### **2. Belastbarkeit der Gemeindefinanzen:**

*Der Voranschlag 2022 rechnet mit Erträgen aus operativer Tätigkeit – diese umfassen u.a. eigene Abgaben, Ertragsanteile und eigene Leistungen – in Höhe von rd. 12,5 Mio. EUR. Zum Vergleich dazu erwirtschaftete die Gemeinde im Jahr 2020 aus dieser Position gerade einmal 11,1 Mio. EUR. Bürgermeister Schönherr ist sich also ziemlich sicher, dass Neustift 2022 einnahmenseitig ein sehr gutes, normales Wirtschaftsjahr erleben wird und die aktuell noch so präsente Pandemie keine Probleme mehr machen wird. Hoffen wir, dass er Recht behält!*

*Die geplanten Infrastrukturinvestitionen (Aufbaukapelle sowie Weiterführung Breitbandausbau und Kanalsanierung/Leitungsinformationssystem) werden Gott sei Dank von*

*Bund und Land stark finanziell unterstützt. Weitere große – und teilweise auch dringend erforderliche - Investitionen sind im Budget nicht vorgesehen.*

*Trotz dieser vergleichsweise geringen Investitionen und der sehr hoch angesetzten Einnahmen weist das Budget für 2022 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt einen negativen Saldo aus. Spannend wird es dann für den zukünftigen Gemeinderat, wenn irgendwann im Budget wieder große Investitionen wie das Freizeitzentrum oder die neue Lösung für das Klärwerk untergebracht werden müssen.*

*Wie die Liste „Junges Neustift“ in einem kürzlich versandten Postwurf feststellen kann, dass Neustift zu den finanzstärksten Gemeinden Tirols zählt, lässt sich aus dem vorliegenden Budget nur schwer nachvollziehen.*

### **3. Gemeindestraßen:**

*Für uns absolut unverständlich ist, dass für die Instandhaltung, Sanierung und Asphaltierung unserer weitläufigen Gemeindestraßen nochmals weniger als im Vorjahr, nämlich nur 165.000 EUR angesetzt wurden. Im Vergleich dazu weist das Budget eine jährliche Abschreibung für Abnutzung (AfA) für die Gemeindestraßen in Höhe von 740.000 EUR aus. D.h. dass unsere Gemeindestraßen aufgrund ihrer Nutzung rechnerisch 740.000 EUR pro Jahr an Wert verlieren, ihre Instandhaltung ist uns aber nur gut 1/5 dieses Wertverlusts wert. Nachhaltigkeit schaut anders aus.*

### **4. Projekt „Nachnutzung altes Schulgebäude Dorf“:**

*Für das Projekt zur Ermittlung einer Nachnutzung der alten Schule im Dorf hat der Gemeinderat seine Zustimmung zu Aufwendungen in Höhe von gesamt 50.000 EUR erteilt. Im aktuellen Budget sind ohne entsprechende Befassung des Gemeinderats für das Projekt selbst 66.000 EUR und für diverse Gebäude- und Betriebsaufwendungen im alten Schulgebäude knapp 29.000 EUR angesetzt. Das Projekt an sich ist grundsätzlich begrüßenswert, die eingetretene Kostensteigerung und die Vorgehensweise jedoch sehr fragwürdig.*

### **5. Dotierung zweckgebundene Haushaltsrücklage:**

*Wer kritisiert, darf auch loben. Erfreulich ist nämlich, dass Bürgermeister Peter Schönherr unsere unzähligen Beschwerden erhört hat, und nunmehr die mehrere Jahre ausgesetzte Dotierung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage für das Vinzenzheim in Höhe von rd. 125.000 EUR für 2022 zumindest wieder vorgesehen hat. Wir hoffen, dass es sich schlussendlich auch ausgeht.*

***Zusammengefasst sieht die Gemeinschaftsliste das vorliegende Budget sehr kritisch und hätte gerne Änderungsvorschläge eingebracht. Gleichzeitig lassen sich in der momentanen finanziellen Situation der Gemeinde Neustift aufgrund der kostenintensiven Errichtung des Schulcampus keine großen Sprünge machen lassen. Die Vergangenheit kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass alle Fraktionen im Gemeinderat nun an einem Strang ziehen und sich für eine Konsolidierung des Gemeindehaushalts einsetzen. Im Sinne einer zukünftig positiven Zusammenarbeit im neu zu wählenden Gemeinderat stimmen wir dem Budget 2022 daher – trotz diverser Kritikpunkte – zu.***

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig (17 Ja-Stimmen)** den vom 03.12.2021 bis 17.12.2021 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2022 vollinhaltlich samt allen Anlagen und Bestandteilen zu genehmigen.

Die Bestandteile des Voranschlags sind gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Abweichungen von Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von € 60.000,- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Zu Punkt 5) der TO:

Der Gemeinderat beschließt mit **16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung** (GR Josef Pfurtscheller), die Subventionszahlung an Fr. Sabine Siller für die Führung der Postpartnerstelle Neustift bis 31.12.2022 zu verlängern. Die Höhe der Subvention entspricht der Differenz zwischen den von der Post AG im Jahr 2022 ausbezahlten Vergütungen und Prämien und dem Betrag von € 40.000,-.

GR Josef Pfurtscheller ist der Meinung, dass die Postpartnerstelle im Gemeindeamt angesiedelt werden sollte.

Zu Punkt 6.1) der TO:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden Dienstleistungsauftrag für den Schul- und Kindergartentransport im Schuljahr 2021/2022 mit Herrn Emanuel Schöpf, Gewerbezone 15, 6167 Neustift i. St., (Taxi Schöpf) abzuschließen.

Der Auftragssumme beträgt € 97.650,- netto zzgl. 10 % Umsatzsteuer. Der Auftrag endet automatisch mit dem Ende des Schuljahres 2021/2022.

Zu Punkt 6.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden Dienstleistungsauftrag für den Kindergartentransport im Kindergartenjahr 2021/2022 mit der Fa. Tyroltours GmbH, Fernpass Bundesstraße 2, 6465 Nassereith, abzuschließen.

Der Auftragssumme beträgt € 535,- netto zzgl. 10 % Umsatzsteuer je Einsatztag. Der Auftrag endet automatisch mit dem Ende des Kindergartenjahres 2021/2022.

Zu Punkt 7) der TO:

**Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).**

**Kinderbetreuung:**

Der Gemeinderat genehmigt die Erhöhung der Beschäftigungsausmaß von **Fr. Lisa Schlögl** um 3,25 Kinderbetreuungsstunden wöchentlich und von **Fr. Patricia Rettenbacher** um 1,75 Kinderbetreuungsstunden wöchentlich jeweils ab 18.11.2021.

**Jugendraum:**

Der Gemeinderat genehmigt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wie folgt:

**Bildungskarenz** für **Hr. Markus Preims** vom 1.1. bis 31.12.2022 entsprechend den Bestimmungen des G-VBG 2012.

Beschäftigung von **Hr. Markus Preims** vom 1.1. bis 31.12.2022 im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit 5,2 Wochenstunden.

Bestellung von **Fr. Caroline Oswald** als **Jugendraumleiterin** befristet für das Kalenderjahr 2022.

Änderung des Dienstverhältnisses von Fr. Oswald in eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden und Einstufung gemäß G-VBG in Entlohnungsgruppe c – ebenfalls befristet bis 31.12.2022.

Verlängerung des Dienstverhältnisses von **Herr Peter Fischlechner** im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (wie bisher) bis 31.12.2022.

**Reinigung Gemeindehaus:**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von **Fr. Katrin Müller** ab 01.12.2021 um wöchentlich 2,5 Stunden (auf 15 Wochenstunden = 37,50 % DV).

**Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse:**

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende befristete Dienstverhältnisse zu verlängern und in unbefristete Dienstverhältnisse umzuwandeln:

**Franz Müller**, Recyclinghofleiter,

**Reinhold Vigl**, Mitarbeiter im Bauamt,

**Manuel Massenbauer**, Mitarbeiter im Jugendraum

**Nachbesetzung Finanzverwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Anja Pfurtscheller** als Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung (Finanzabteilung) mit ehestmöglichem Dienstantritt anzustellen. Das Dienstverhältnis wird befristet für ein Jahr, nach den Bestimmungen des G-VBG 2012 geregelt. Einstufung im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c mit Gewährung einer Leistungszulage nach § 68 G-VBG in Höhe von 10 %.

**Gemeindeverwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt **Fr. Ranalter Natalie**, Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung mit 01.01.2022 von der Entlohnungsgruppe e in die Entlohnungsgruppe d umzustufen.

Der Gemeinderat beschließt **Fr. Elisabeth Bucher**, Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung ab 01.01.2022 in die Entlohnungsgruppe b umzustufen und die Leistungszulage nach § 68 G-VBG 2012 von bisher 10% auf 14 % zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Jasmin Schwarz**, Amtsleiterin der Gemeinde Neustift, ab 01.01.2022 gem. Beamtenschema zu entlohnen, die Einstufung erfolgt in der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 2.

Die Leistungszulage wird ab 01.01.2022 von bisher 45 % auf 25 % reduziert.

Zu Punkt 8) der TO:**TOP Neu:**

Bgm. Mag. Schönherr berichtet vom Antrag des Daniel Pfurtscheller („Crazy Mister Sketch“) einem Neustifter Künstler der ein Urban Art Festival in Neustift organisieren möchte. Ziel eines Urban Art Festivals ist es, urbane Brachflächen aufzuwerten und mit hochwertiger Kunst (Graffiti) zu beleben. Als Veranstaltungsort würde sich das ehemalige Schulgebäude in Neustift mit seinen Wandflächen bestens eignen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, Herrn Pfurtscheller das ehemalige Schulgebäude für das von ihm geplante Urban Art Festival kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung bzw. die Auswahl der Wandflächen hat allerdings in Absprache mit der Steuerungsgruppe „alte Schule neues Leben“ zu erfolgen.

- a) GR Dr. Friedrich Siller erkundigt sich, ob das Geschäftslokal im Wohnpark Scheibe bereits vermietet ist.  
*Bgm: Für das Geschäftslokal konnte noch kein Mieter gefunden werden.*
- b) GR Josef Pfurtscheller berichtet, dass die Schneeräumung am Gehsteig in Krößbach (Bereich Sportalm – Schialm) nicht funktioniert.  
*Dieses Problem wird er direkt mit Bauhofleiter Wolfgang Stern besprechen.*
- c) GR Karl Pfurtscheller stellt fest, dass für die unter TO-Pkt. 3.2. geplante Bachverbauung Weideflächen verwendet werden. Er stellt die Frage ob dies in diesem Ausmaß notwendig ist.  
*GR DI Daniel Illmer (als Projektplaner): Mit den Weideberechtigten konnte eine gute Lösung gefunden werden, zusätzlich stellt die Verbauung einen Hochwasserschutz für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dar.*

g.g.g.

(Schriftführer)  
Finanzverwalter Gebhard Haas  
Gerhard Stern